



## **Geschäftsordnung der Landesgruppe Berlin-Brandenburg**

Aufgrund der Satzung der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung e. V. in der Fassung vom 12. Oktober 1995 gibt sich die Landesgruppe Berlin-Brandenburg folgende Geschäftsordnung:

### **1.**

#### **Name, Sitz und Mitglieder**

Die Landesgruppe Berlin-Brandenburg der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung hat ihren Sitz in Berlin. Ihr gehören diejenigen Mitglieder der Akademie an, die ihren Wohnsitz, ausnahmsweise ihre berufliche Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung in den Bundesländern Berlin und Brandenburg haben.

### **2.**

#### **Zweck und Aufgabe**

Die Landesgruppe Berlin-Brandenburg verfolgt entsprechend §2 der Satzung der Akademie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos und nicht in erster Linie zu eigenwirtschaftlichen Zwecken tätig. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke stellt sich die Landesgruppe insbesondere die Aufgabe, zu aktuellen Planungs- und Entwicklungsfragen der räumlichen Umwelt in der Region Berlin-Brandenburg gutachterliche Stellungnahmen zu erarbeiten, mit Vorträgen und Diskussionen die Mitglieder und interessierte Fachleute zu informieren und ein interdisziplinäres Forum zu bieten, die gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten und politischen Gremien sowie der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen, Beiträge zu den Schwerpunktthemen der Akademie zu leisten und fachliche Kontakte zu anderen Kolleginnen und Kollegen sowie Institutionen zu pflegen, insbesondere zum Berliner Institut der Akademie und zu den anderen Landesgruppen.

### **3.**

#### **Organisation**

- (1) Die Landesgruppe wählt eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und bestellt eine/n Geschäftsführer/in. Über die Vertretungsbefugnis entscheidet gemäß §11 der Satzung das Präsidium der Akademie.
- (2) Die wesentlichen Aufgaben der Landesgruppe werden in Mitgliederversammlungen, Landesgruppensitzungen und durch die Tätigkeit in Arbeitsgruppen wahrgenommen.

#### 4.

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der/ die Geschäftsführer/in im Auftrag des/ der Vorsitzenden und in seinem/ ihrem Einvernehmen spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Es soll mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr abgehalten werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  1. die Wahl des/ der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
  2. die Bestellung des/ der Geschäftsführers/ Geschäftsführerin und der Prüfer der Rechnungs- und Kassenführung,
  3. die Entlastung des/ der Vorsitzenden und des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin aufgrund des Berichts der Rechnungsprüfung,
  4. die Behandlung von Vorschlägen zur Einladung von Gästen sowie zur Berufung neuer Mitglieder und zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums,
  5. der Beschluss über die Finanzierung der Geschäftskosten der Landesgruppe (Zuwendungen, Beiträge, Umlagen),
  6. die Bildung von Arbeitsgruppen,
  7. die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Landesgruppe.
- (3) Über die Mitgliederversammlungen fertigt der Geschäftsführer alsbald im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Niederschriften und leitet Abdrucke allen Mitgliedern der Landesgruppe und der Geschäftsstelle der Akademie zu. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### 5.

#### **Landesgruppensitzungen**

- (1) Die Landesgruppensitzungen dienen vor allem der thematischen Auseinandersetzung mit den Planungsaufgaben und Entwicklungsfragen der räumlichen Umwelt (§ 2 der Satzung der Akademie).  
Das wird insbesondere durch Vorträge und Diskussionen sowie mit 'Seminaren vor Ort' (Exkursionen) wahrgenommen. Zu ihnen können Gäste (Nichtmitglieder) und anerkannte Fachleute (Referent\*innen), auch aus anderen Fachdisziplinen, zugeladen werden.
- (2) Zu den Landesgruppensitzungen lädt der/ die Geschäftsführer/in im Auftrag des/ der Vorsitzenden und in seinem/ ihrem Einvernehmen spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

#### 6.

#### **Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen, insbesondere zur Erarbeitung der Vorbereitenden Berichte zu den Jahrestagungen der Akademie, einsetzen und deren Vorsitzende bestimmen. Letztere können aber auch durch die Arbeitsgruppen selbst bestimmt werden.

- (2) In die Arbeitsgruppen können anerkannte Fachleute zugezogen werden, die nicht Mitglieder der Akademie sind.
- (3) Über die Sitzungen sind Niederschriften oder Ergebnisprotokolle anzufertigen. Abdrucke sind allen Arbeitsgruppenmitgliedern sowie der Geschäftsstelle der Landesgruppe zuzuleiten.

## 7.

### Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der/ die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen sind geheim und werden unter allen in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern der Landesgruppe aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt.
- (2) Die Landesgruppe schlägt dem Präsidium Personen zur Berufung als Mitglieder in die Akademie vor, die auf den Gebieten des Städtebaus oder der Landesplanung mit besonderen Leistungen hervorgetreten sind (§ 3 der Satzung der Akademie). Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Landesgruppe.

Ein Berufungsvorschlag ist schriftlich zu begründen und um einen beruflichen Lebenslauf des Vorgeschlagenen zu ergänzen. In der Regel soll sich die vorgeschlagene Person in einer Mitgliederversammlung oder Landesgruppensitzung, ggf. durch einen Vortrag, vorstellen.

Die Berufungsvorschläge werden in der Mitgliederversammlung beraten. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt eine Liste von Berufungsvorschlägen, über die eine geheime und schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern der Landesgruppe durchgeführt wird. Dem Präsidium wird zur Berufung vorgeschlagen, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

- (3) Die Mitgliederversammlungen, die Landesgruppensitzungen und die Arbeitsgruppen beraten im Übrigen in der Regel ohne Abstimmung. Ist zur Feststellung einer mehrheitlichen Meinung in einer wichtigen Angelegenheit eine Abstimmung erforderlich, so stimmen die anwesenden Mitglieder offen mit einfacher Mehrheit ab.
- (4) Für die Wahlen und Abstimmungen gilt § 10 der Satzung der Akademie sinngemäß.

## 8.

### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Landesgruppe werden von dem/ der in der Mitgliederversammlung bestellten Geschäftsführer/in in einer Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin gehören insbesondere
  1. Die Vorbereitung und geschäftsmäßige Abwicklung der Mitgliederversammlungen, der Landesgruppensitzungen und der Sitzungen der Arbeitsgruppen,
  2. die Anfertigung der Niederschriften im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und ihre Versendung,
  3. die Kassen- und Rechnungsführung,

4. der laufende Schriftwechsel in Angelegenheiten, die nicht in einer Mitgliederversammlung oder Arbeitsgruppe behandelt werden müssen, im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden,
  5. der Rechenschaftsbericht an die Akademie über die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel im abgelaufenen Geschäftsjahr gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Akademie im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden.
- (3) Der/ die Geschäftsführer/in und die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer erstatten in der ersten dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung und satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Ausgaben der Landesgruppe.

## **9.**

### **Geschäftskosten**

- (1) Die Geschäftskosten der Landesgruppe werden aus Zuwendungen, Beiträgen und Spenden bestritten.
- (2) Zur Deckung von außergewöhnlichen Belastungen kann die Mitgliederversammlung der Landesgruppe die Erhebung von Umlagen bei den Mitgliedern beschließen.
- (3) Kosten, die durch das Tätigwerden (Gutachten, Stellungnahmen) der Landesgruppe auf Antrag eines öffentlichen Auftraggebers entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## **10.**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **11.**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe am 29. Januar 1996 beschlossen, ergänzt in Pkt. 7. Wahlen und Abstimmungen am 24. Mai und am 17. Dezember 1996. Eine sprachliche Anpassung erfolgte durch Beschluss vom ...
- (2) Das Präsidium der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung hat dieser Geschäftsordnung gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Akademie auf seiner Sitzung am ... zugestimmt.
- (3) Die Geschäftsordnung vom 11.2.1971 tritt damit außer Kraft.